



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
z. Hd. Herrn Heinz Rehahn
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Per E-Mail: Heinz.Rehahn@Eschweiler.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.50-001/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

21. August 2017

**Erbetene Rechtsauskunft zu einem Verfahren in der Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler
am 10.05.2017**

Ihr Schreiben vom 28.06.2017, bei uns eingegangen am 10.07.2017
Ihr Zeichen 10/Reh.

Sehr geehrter Herr Rehahn,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.06.2017, die wir derzeit wie folgt beantworten können:

Unserer Einschätzung nach sind keine gesetzlichen sowie geschäftsordnungsrechtlichen Einschränkungen erkennbar, die es nicht zugelassen hätten, dass nach der Mitteilung durch den Beigeordneten der Stadt Eschweiler in der Ratssitzung vom 10.05.2017 klarstellende Rückfragen zum Thema „Abbrucharbeiten des City-Centers/ Hertiekomplex“ gestellt werden dürfen.

Der Bürgermeister ist nach § 62 Abs. 4 GO NRW verpflichtet, die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Ebenso kann die Unterrichtung durch einen Beigeordneten erfolgen. § 62 Abs. 4 GO NRW spricht nur davon, dass entsprechende Mitteilungen erfolgen müssen. Ob dies auf mündlichem Wege in der Ratssitzung geschieht oder auf schriftlichem Wege erfolgt, kann der Bürgermeister entscheiden, da das Gesetz dazu keine Vorgaben macht.

Auch wenn in § 62 Abs. 4 GO NRW nicht explizit geregelt ist, dass Nachfragen zu entsprechenden Mitteilungen gestellt werden können, wird man wohl in der Zusammenschau mit § 69 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 GO NRW davon ausgehen können, dass Nachfragen auch zu Mitteilungen unter einem Tagesordnungspunkt möglich sein müssen. Nach § 69 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 GO NRW können Ratsmitglieder während der Ratssitzung verlangen, dass der Bürgermeister oder der Beigeordnete zu einem Punkt der Tagesordnung

vor dem Rat Stellung nimmt. In der Zusammenschau mit § 62 Abs. 4 GO NRW ist also davon auszugehen, dass es den Ratsmitglieder auch zustehen muss, zu einer Mitteilung der Verwaltung eine (z. B. klarstellende) Rückfrage stellen zu können bzw. eine über die Mitteilung hinausgehende erste Stellungnahme der Verwaltung zum Thema verlangen zu können.

Dass Nachfragen auf Mitteilungen ausgeschlossen sind, ließe sich höchstens daraus ableiten, dass der Bürgermeister die Ratsmitglieder auch schriftlich über wichtige Angelegenheiten informieren kann. In dem Fall einer schriftlichen Information wären auch keine direkten Nachfragen möglich.

Allerdings ist in der Gesamtschau erkennbar, dass der Gesetzgeber dem Bürgermeister die Pflicht auferlegt hat, die Ratsmitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Dies muss dann zumindest auch von Verständnisfragen der Ratsmitglieder begleitet werden können, damit eine Mitteilung der Verwaltung von den Ratsmitgliedern auch entsprechend ihrer Bedeutung eingeordnet werden kann.

§ 17 der Geschäftsordnung der Stadt Eschweiler, der das Fragerecht der Ratsmitglieder regelt, ist auf diese Konstellation unserer Einschätzung nach nicht analog anzuwenden. In der geschilderten Konstellation ging es nicht um eine Anfrage eines Ratsmitglieds, sondern um eine Mitteilung von Seiten der Verwaltung.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Jäger